

Per E-Mail: [poststelle@ms-niedersachsen.de](mailto:poststelle@ms-niedersachsen.de)

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Frau Dr. Carola Reimann  
Hannah-Ahrendt-Platz 2  
30159 Hannover

5. Mai 2020

## **Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus Änderung durch Artikel 2 der VO vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 82) – ab 04.05.2020**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Reimann,

der Bundesverband für Podologie, der Verband Deutscher Podologen (VDP) und der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) sind die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer im Bereich Podologie gemäß §§ 124 ff. SGB V und vertreten die beruflichen Interessen der Angehörigen dieses Gesundheitsfachberufs in Deutschland.

Zurecht fielen Podologinnen und Podologen auch während des sog. lockdown in den vergangenen Wochen aufgrund der nach IFSG erlassenen Verordnungen als Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Bereich der sogenannten systemrelevanten Berufe und konnten grundsätzlich weiterhin die Heilmittelerbringung fortsetzen konnten.

Ab dem 04.05.2020 wurden Lockerungen für weitere Berufe mit körpernahen Tätigkeiten, die nicht im Bereich der Gesundheitsfachberufe angesiedelt sind, beschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 3). Demgegenüber wurde an der Beschränkung für Therapieberufe (auf ärztlich veranlasste) und unaufschiebbare Behandlungen festgehalten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5). Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht, insbesondere gemessen an den jeweiligen Auflagen zur Hygiene, eine Diskrepanz. Denn für Podologinnen und Podologen, die als Angehörige eines Gesundheitsfachberufes jedoch an dieser Stelle nicht explizit erwähnt sind, gilt im Einzelnen folgendes:

1. Podologinnen und Podologen als Angehörige eines Gesundheitsberufs stehen in dieser Situation in einer besonderen Verantwortung. Insbesondere stellen sie die ambulante gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sicher und sorgen so mit dafür, dass das Gesundheitssystem in Zeiten der Pandemie nicht überlastet wird.
2. Podologische Praxen sind zudem keine Orte erhöhter Ansteckungsgefahr und befördern nicht die Ausbreitung der Pandemie. Im Gegenteil sind Podologinnen und Podologen kraft ihrer Ausbildung in besonderer Weise geschult, Desinfektion sicherzustellen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die besondere Arbeitsweise dieses Berufs macht Maßnahmen von Hygiene und Desinfektion mehr als bei anderen Gesundheitsberufen erforderlich und nimmt deshalb auch besonderen Raum in Ausbildung und Praxis ein. Zum hygienischen Standard (Pandemie-unabhängig) einer podologischen Praxis gehört bei jeder Behandlung das Tragen eines Mund-/Atemschutzes, Arbeits- und Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Flächendesinfektion und die validierte Instrumentenaufbereitung. Podologinnen und Podologen haben deshalb sogar Vorbildfunktion und können über wichtige Verhaltensweisen zum Schutz vor Infektionen informieren bzw. diese zu verbreiten helfen.

3. Podologische Praxen sind keine Orte erhöhter Besucherfrequenzen. Im Gegenteil: Durch die Behandlung ausschließlich über Terminvereinbarungen erfolgt eine Zutrittssteuerung mit Nachvollziehbarkeit der versorgten Patientinnen und Patienten. Zudem findet ausschließlich Einzelbehandlungen in geschlossenen Räumen statt.

In Anbetracht der ohnehin gegebenen Anforderungen an podologische Praxen ist der Fortbestand der Beschränkung auf unaufschiebbare Behandlungen nicht erklärlich.

Wir wenden uns daher mit der eindringlichen Bitte an Sie, die Beschränkung auf die unaufschiebbare Behandlung aufzuheben.

Gerne stehen wir als maßgebliche Spitzenorganisationen jederzeit beratend zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bundesverband für  
Podologie e.V.

Jeannette Polster  
1. Vorsitzende

Verband Deutscher Podologen  
(VDP) e.V.

Volker Pfersich  
1. Bundesvorsitzender

Deutscher Verband für Podologie  
(ZFD) e.V.

Ruth Trenkler  
Präsidentin